

Finanzmarktpflichtverordnung (FINMA-PV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 38a Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes vom 25. Juni 1930 (PfG)¹
auf die Artikel 127 Absatz 2, 128 Absatz 2 und 152 Absatz 1 des Kollektivanlagen-
gesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG)²,

auf die Artikel 18 Absatz 3 und 56 des Bankengesetzes vom 8. November 1934
(BankG)³,

auf die Artikel 17 und 45 des Börsengesetzes vom 24. März 1995 (BEHG)⁴,

auf Artikel 55 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007
(FINMAG)⁵,

und auf die Artikel 28 Absatz 2 und 88 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes
vom 17. Dezember 2004 (VAG)⁶

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung konkretisiert:

- a. die spezialgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfgesellschaften sowie leitende Prüferinnen und Prüfer erfüllen müssen;
- b. die spezialgesetzliche Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) über die Prüfgesellschaften;
- c. die Koordination zwischen der FINMA und der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (Revisionsaufsichtsbehörde);
- d. die Prüfung der Beaufsichtigten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, c - e und g FINMAG.

SR 956.1

1 SR 211.423.4

2 SR 951.31

3 SR 952.0

4 SR 954.1

5 SR ...; AS ... (BBl 2007 4625)

6 SR 961.01

2. Abschnitt: Zulassung

Art. 2 Grundsätze

¹ Wer Prüfungen nach einem oder mehreren der Finanzmarktgesetze nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, c - e und g FINMAG durchführen will, braucht eine Zulassung der FINMA.

² In der Zulassung wird festgelegt, welchen Aufsichtsbereich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller prüfen darf.

³ Jede Zulassung berechtigt auch zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁷ im jeweiligen Aufsichtsbereich.

Art. 3 Prüfgesellschaften

¹ Prüfgesellschaften erhalten die Zulassung, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 26 Absätze 1 und 3 FINMAG und nach den Finanzmarktgesetzen erfüllen, insbesondere wenn:

- a. ihre leitenden Organe Gewähr für eine ordentliche und sorgfältige Prüftätigkeit bieten;
- b. sie über genügend Mandate von Beaufsichtigten verfügen; und
- c. sie über mindestens zwei leitende Prüferinnen und Prüfer verfügen.

² Eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung einer Prüfgesellschaft mit Sitz im Ausland muss so organisiert und personell und finanziell so ausgestattet sein, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen dauernd erfüllt.

Art. 4 Leitende Prüferinnen und Prüfer

Leitende Prüferinnen und Prüfer erhalten die Zulassung, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 26 Absätze 2 und 3 FINMAG erfüllen, insbesondere wenn sie:

- a. Gewähr für eine ordentliche und sorgfältige Prüftätigkeit bieten;
- b. über angemessene Erfahrung in der Prüfung nach dem jeweiligen Finanzmarktgesetz verfügen;
- c. seit mindestens sechs Monaten in einem Arbeitsverhältnis mit einer Prüfgesellschaft stehen.

Art. 5 Erleichterte Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung nach KAG

¹ Prüfgesellschaften, die Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter (Art. 126 Abs. 1 Bst. e KAG) und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 126 Abs. 1 Bst. f KAG) prüfen wollen, erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen, wenn sie:

⁷ SR 955.0

- a. als Revisionsexperten nach Artikel 6 Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁸ zugelassen sind;
- b. für die Prüfung von Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwaltern ausreichend organisiert sind; und
- c. über mindestens zwei leitende Prüferinnen oder Prüfer verfügen.

² Leitende Prüferinnen und Prüfer erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen, wenn sie:

- a. als Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten nach Artikel 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassen sind; und
- b. über eine Fachpraxis von mindestens fünf Jahren in der Prüfung von Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwaltern (Art. 126 Abs. 1 Bst. e KAG) oder von Finanzintermediären nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁹, die in der Vermögensverwaltung oder Anlageberatung tätig sind, verfügen oder sich auf andere Weise über gute Kenntnisse im Prüfwesen und Vermögensverwaltungsgeschäft ausweisen.

Art. 6 Nachweis nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c KAG

Die Prüfgesellschaft, die für Investmentgesellschaften die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 3 KAG nachweisen muss, muss ein nach Artikel 6 Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassenes Revisionsunternehmen sein.

Art. 7 Prüfgesellschaft für Gruppen und Konglomerate

¹ Unternehmen, die zu einer von der FINMA beaufsichtigten Finanz- oder Versicherungsgruppe oder zu einem von der FINMA beaufsichtigten Finanz- oder Versicherungskonglomerat gehören, müssen die gleiche Prüfgesellschaft beauftragen wie die anderen Unternehmen der Gruppe beziehungsweise des Konglomerats.

² In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen gewähren.

Art. 8 Dokumentation und Aufbewahrung

Die Prüfgesellschaften müssen sich an die Dokumentations- und Aufbewahrungsvorschriften nach Artikel 730c des Obligationenrechts halten, unabhängig davon, ob sie Aktiengesellschaften nach Artikel 620 des Obligationenrechts prüfen oder nicht.

⁸ SR 221.302

⁹ SR 955.0

Art. 9 Unabhängigkeit

¹ Die Prüfgesellschaften müssen bei der Prüfung der Beaufsichtigten die Vorschriften zur Unabhängigkeit nach Artikel 11 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁰ einhalten.

² Nicht mit diesen Vorschriften vereinbar ist insbesondere die Tätigkeit der Prüfgesellschaft als verantwortliche Aktuarin oder interne Revision des geprüften Versicherungsunternehmens.

3. Abschnitt: Aufsicht und Koordination mit der Revisionsaufsichtsbehörde**Art. 10** Aufsicht über die Prüfgesellschaften

Bei der Beaufsichtigung der Prüfgesellschaften kann die FINMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Prüfgesellschaften bei ihrer Prüftätigkeit bei Beaufsichtigten begleiten.

Art. 11 Koordination mit der Revisionsaufsichtsbehörde

¹ Die FINMA übt ihre Aufsicht ergänzend zur Aufsicht der Revisionsaufsichtsbehörde aus.

² Die FINMA und die Revisionsaufsichtsbehörde stimmen untereinander ab, wer welche der periodisch einzureichenden Unterlagen einholt, und tauschen sie untereinander aus.

³ Sie können einander elektronischen Zugriff auf Zulassungsgesuche, die dazu gehörenden Unterlagen sowie auf die übrigen Akten gewähren, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

4. Abschnitt: Prüfung**Art. 12** Ordentliche Revision

¹ Die Prüfung der Beaufsichtigten hat nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision zu erfolgen.

² Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist Gegenstand der Prüfung durch die Prüfgesellschaft.

Art. 13 Prüfungsstandards

¹ Die Prüfgesellschaften müssen sich bei der Prüfung von Beaufsichtigten an die von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannten Prüfungsstandards halten.

¹⁰ SR 221.302

² Die FINMA kann zusätzlich zu diesen Standards national und international anerkannte Standards verbindlich erklären. Bestehen keine solchen Standards oder sind sie ungeeignet, so kann sie eigene Standards erlassen oder bestehende Standards abändern oder ergänzen.

Art. 14 Leitung der Prüfung

Die Prüfgesellschaften müssen leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer mit der Leitung der Prüfung betrauen. Sie dürfen die Leitung nicht an Dritte delegieren.

Art. 15 Kostenvorschuss

Die Beaufsichtigten haben den Prüfgesellschaften auf deren Verlangen einen Kostenvorschuss zu leisten.

Art. 16 Prüfgegenstand der Rechnungsprüfung

Prüfgegenstände der Rechnungsprüfung sind die Jahresrechnung und, soweit vorgesehen, die Konzernrechnung sowie darauf basierende Ausweise, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich sind.

Art. 17 Prüfgegenstand der aufsichtsrechtlichen Prüfung

¹ Die FINMA legt fest, was die Prüfgesellschaften im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung jedes Jahr prüfen müssen. Über diese Pflichtprüfgegenstände hinaus kann sie Jahr für Jahr Prüfgegenstände festlegen, die zusätzlich geprüft werden müssen.

² Die Prüfgesellschaften legen für die aufsichtsrechtliche Prüfung zusätzliche Prüfungsschwerpunkte fest.

³ Planung, Durchführung und Festlegung der Prüfungsschwerpunkte der aufsichtsrechtlichen Prüfung müssen sich an den Risiken der Beaufsichtigten orientieren.

Art. 18 Prüfurteil

Die Prüfgesellschaften müssen sich im Prüfbericht darüber aussprechen, ob:

- a. die Jahresrechnung und allfällige sonstige Abschlüsse mit den anwendbaren Vorschriften übereinstimmen; und
- b. die aufsichtsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Art. 19 Koordination zwischen Prüfgesellschaft und interner Revision

¹ Die interne Revision stellt der Prüfgesellschaft ihre Prüfberichte rechtzeitig zu.

² Die Prüfgesellschaft hat das Recht, in die Arbeitspapiere der internen Revision Einsicht zu nehmen, welche sie im Rahmen ihrer Prüfung berücksichtigt. Umgekehrt stellt die Prüfgesellschaft ihre Prüfberichte der internen Revision zur Verfügung.

Art. 20 Einzelheiten der Berichterstattung und der Durchführung der Prüfung

Die FINMA regelt die Einzelheiten der Form, Inhalt, Periodizität, Fristen und Adressaten der Berichterstattung sowie der Durchführung der Prüfung.

Art. 21 Berichterstattung an die Revisionsstelle nach Obligationenrecht

Ist die Prüfgesellschaft nicht gleichzeitig Revisionsstelle nach Obligationenrecht, so muss sie auch der Revisionsstelle über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten.

5. Abschnitt: Zusätzliche Bestimmungen für die Prüfung nach KAG

Art. 22 Prüfung der Depotbank

¹ Die Prüfgesellschaft der Depotbank prüft, ob die Depotbank die aufsichtsrechtlichen und die vertraglichen Bestimmungen einhält.

² Stellt die Prüfgesellschaft der Depotbank eine Verletzung von aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen oder sonstige Missstände fest, so benachrichtigt sie die FINMA sowie die Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV).

Art. 23 Prüfungsbericht

¹ Die Prüfgesellschaft der Depotbank legt in einem separaten Bericht dar, ob die Depotbank die aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen einhält. Sie hat allfällige Beanstandungen in den Bericht nach Artikel 27 Absatz 1 FINMAG der Depotbank aufzunehmen.

² Sie stellt den Bericht folgenden Adressaten zu:

- a. der Fondsleitung oder der SICAV;
- b. der FINMA;
- c. der Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der SICAV.

³ Die Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der SICAV berücksichtigt die Ergebnisse des Berichts über die Prüfung der Depotbank im Rahmen ihrer eigenen Prüfungen.

⁴ Sie kann bei der Prüfgesellschaft der Depotbank zusätzliche Angaben anfordern, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 24 Zusammenarbeit von Prüfgesellschaften

Prüfgesellschaften von Beaufsichtigten, die nach Artikel 31 KAG zusammenarbeiten, müssen ihrerseits eng zusammenarbeiten.

6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Börsen

Art. 25

¹ Die Börse beauftragt eine Prüfgesellschaft, jährlich zu prüfen, ob die Börse die Verpflichtungen, die sich aus dem BEHG, aus der Börsenverordnung vom 2. Dezember 1996¹¹ und aus ihren eigenen Reglementen ergeben, erfüllt.

² Die Artikel 11 - 19 sind sinngemäss anwendbar.

³ Die Prüfgesellschaft koordiniert ihre Prüfungen mit der Überwachungsstelle und stellt ihr den Prüfbericht zu.

7. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Versicherungsunternehmen

Art. 26

¹ Die Prüfungen von Versicherungsunternehmen richten sich nach den Artikeln 29 und 30 VAG sowie sinngemäss nach den Artikeln 13 - 15, 20 und 21 dieser Verordnung.

² Die Prüfgesellschaften und die interne Revision der Versicherungsunternehmen stimmen ihre Prüftätigkeiten aufeinander ab.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 27 Übergangsbestimmungen

¹ Die von der Eidgenössischen Bankenkommission oder vom Bundesamt für Privatversicherungen vor Inkrafttreten des FINMAG anerkannten Prüfgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfer gelten als zugelassen.

² Prüfgesellschaften, leitende Prüferinnen und Prüfer, die nicht über die erforderliche Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde verfügen, müssen diese innert vier Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung einholen und der FINMA den entsprechenden Nachweis erbringen.

³ Diese Verordnung ist auf Prüfungen anwendbar, die nach dem 1. Januar 2009 beginnen.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Pfandbriefverordnung vom 23. Januar 1931¹²

Art. 11 Abs. 6

Aufgehoben

Art. 21

¹ Die Pfandbriefzentralen erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus Jahresrechnung und Jahresbericht zusammensetzt.

² Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Der Anhang hat insbesondere Auskunft darüber zu geben, ob die Fälligkeit der Darlehen mit jener der Pfandbriefe übereinstimmt.

³ Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar.

⁴ Das Testat der Prüfgesellschaft ist im Geschäftsbericht wiederzugeben.

2. Bankenverordnung vom 17. Mai 1972¹³

Gliederungstitel vor Art. 34

Aufgehoben

Art. 35-42

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 43

Aufgehoben

Art. 43-49

Aufgehoben

¹² SR 211.423.41

¹³ SR 952.02

3. Börsenverordnung vom 2. Dezember 1996¹⁴

Art. 10

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 30

Aufgehoben

Art. 30-37

Aufgehoben

Art. 47

Aufgehoben

4. Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006¹⁵

Gliederungstitel vor Artikel 134

5. Titel: Aufsicht

Gliederungstitel vor Artikel 134

Aufgehoben

Art. 134-139

Aufgehoben

5. Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005¹⁶

Gliederungstitel vor Artikel 112

Aufgehoben

Art. 112-116

Aufgehoben

¹⁴ SR 954.11
¹⁵ SR 951.311
¹⁶ SR 961.011